

Nutzungsvereinbarung

zwischen dem Jugendzentrum ARENA,
vertreten durch

und

.....
(in Folge als Veranstalter bezeichnet)

1. Das Jugendzentrum stellt dem Veranstalter am.....von.....bis..... folgende Räumlichkeiten: (genau benennen) für eine nicht kommerzielle Veranstaltung zur Verfügung.
2. Das Nutzungsentgelt beträgt für Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 25.- Euro, für andere Veranstaltungen 50.- Euro. Das Nutzungsentgelt ist bei Vertragsabschluss bar zu entrichten.
3. Aus den Einnahmen der Veranstaltung darf kein Gewinn erzielt werden. Auf Anforderung ist dem Jugendzentrum ... eine Abrechnung vorzulegen. Übersteigen die Einnahmen die Ausgaben, sind zu den anstehenden Gebühren (Kaution, Ausleihgebühren) zusätzlich die Betriebskosten und anteilige Personalkosten zu entrichten.
4. Der Veranstalter ist selbst für Essen, Getränke und Musik verantwortlich. Getränke können nach Absprache auch über das Jugendzentrum bezogen werden. Alkohol ist generell verboten. Nach Absprache kann bei Bier-/Wein-/Sekt Ausschank eine Ausnahme gemacht werden. Ferner ist darauf zu achten, dass nur an Berechtigte nach Jugendschutzgesetz Alkohol ausgeschenkt wird. Es ist grundsätzlich dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Menge nicht-alkoholischer Getränke zur Verfügung steht. Aufgabe der Veranstalter ist es auch, gegebenenfalls dafür Sorge zu tragen, dass für die Gäste Heimfahrgelegenheiten organisiert werden bzw. dass keiner der Gäste alkoholisiert mit einem Kraftfahrzeug fährt.
5. Der Veranstalter hat das Jugendschutzgesetz zu beachten. Er ist verpflichtet, die Verkehrssicherungspflicht zu gewähren und für die Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten zu sorgen.
6. Der Veranstalter verpflichtet sich, die obigen Regeln einzuhalten und darauf zu achten, dass die Räumlichkeiten, das Mobiliar, das Geschirr und alles, was zur Verfügung gestellt wird, sorgsam und pfleglich behandelt werden. Es dürfen im Jugendzentrum ausschließlich Mehrwegflaschen(=Pfandflaschen) gebraucht werden, Plastikgeschirr, Pappbecher etc. sind strikt verboten. Auf Mülltrennung ist zu achten. Fällt pro Veranstaltung mehr als ein Müllsack an, ist der Veranstalter für die Entsorgung verantwortlich
7. Der Veranstalter verpflichtet sich die Räume besenrein zu verlassen, alle elektrischen Anlagen auszuschalten. Etwaige Schäden an Räumen und Geräten sind spätestens am nächsten Werktag zu melden! Die Nutzung der Disko- und Licht- Anlage erfolgt nur durch besonders ausgewiesene Personen.

8. Die Aufräumarbeiten sollen spätestens um 24 Uhr zur Abnahme abgeschlossen worden sein. Ausnahmen können in Absprache getroffen werden.
9. Die Veranstalter haben ihre Gäste über die Regeln in Kenntnis zu setzen.
10. Die Weisungen der für die Ordnung im Hause beauftragten Personen sind zu befolgen. Diese Personen haben jederzeit das Recht, die Mieträume zu betreten. Ein Nichtbeachten der Regeln hat zur Folge, dass die Veranstaltung sofort vom anwesenden Vertreter des Jugendzentrums abgebrochen werden kann. Für den Ablauf der Veranstaltung ist der Veranstalter verkehrssicherungspflichtig.
11. Der Veranstalter hat eine Kautionshöhe von 50 € zu bezahlen. Die Nutzungsvereinbarung wird erst mit Bezahlung der Kautionshöhe gültig.

12. Der Veranstalter haftet – auch ohne eigenes Verschulden – der Stadt Regensburg uneingeschränkt für alle durch die in seinem Auftrag handelnden Personen oder durch die Besucher der Veranstaltung verursachte Personen- oder Sachschäden. Der Veranstalter stellt die Stadt Regensburg von allen Ansprüchen frei, die von ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Veranstaltungsbesuchern, aus Anlass der Veranstaltung geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn Sachschäden auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, der Gesundheit oder des Körpers auf vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten von Bediensteten der Stadt Regensburg zurückzuführen sind.

Der Veranstalter verpflichtet sich, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

Schäden sind umgehend zu beheben. Die Kautionshöhe wird bis zur Behebung der Schäden einbehalten.

Die Stadt Regensburg haftet nicht für mitgebrachte oder eingebrachte und abhanden gekommene Sachen der Veranstalter oder der Besucher der Veranstaltung.

13. Der Veranstalter hat die ordnungsbehördlichen Vorschriften zu beachten.

Der Veranstalter ist verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die erforderliche Genehmigung der Urheber bzw. der GEMA einzuholen. Sämtliche anfallenden Gebühren sind vom Veranstalter zu tragen. Bei einer späteren Anfrage der GEMA erklärt sich der Veranstalter damit einverstanden, dass seine Daten an die GEMA Gesellschaft weitergeleitet werden. Der Veranstalter stellt die Stadt Regensburg von allen Ansprüchen frei, die eventuell im Falle einer Verletzung dieser Verpflichtung gegen die Stadt Regensburg geltend gemacht werden.

14. Verschmutzungen im Außenbereich des Jugendzentrums ... sind vom Veranstalter zu entfernen.

15. Eine Nutzung von Räumlichkeiten im Jugendzentrum ARENA ist nur dann erlaubt, wenn mit der Nutzung keine Zwecke verbunden sind, die den Zielen des Grundgesetzes und des Sozialen Gesetzbuches VIII widersprechen, wenn insbesondere faschistische, antidemokratische und ausländerfeindliche oder sonstige diskriminierende Vorhaben mit der Nutzung verbunden sind. Der Nutzer erklärt, dass er keiner Organisation/Institution oder Partei zugerechnet werden kann, die mit den oben genannten Zielen (Grundgesetz, SGB VIII) nicht in Einklang gebracht werden

können bzw. das der Nutzer derartige Parteien / Organisationen / Institutionen/ Personengruppen nicht unterstützt.

16. Für den Fall, dass der Nutzer die Stadt Regensburg über die Umstände der Nutzung und des Nutzers täuscht bzw. eine Nutzung entgegen der vertraglichen Verpflichtungen stattfindet, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 € fällig.
17. Die Nutzungsrichtlinien über die Vergabe von Räumen sowie Verleih von Gegenständen und Geräten in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit sind Bestandteil dieser Nutzungsvereinbarung.
18. Führt der Veranstalter aus einem Grund, den das Jugendzentrum nicht zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so schuldet er eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 % des Nutzungsentgelts, sofern der Veranstalter dies nicht bis 5 Werktage vor geplanter Durchführung der Veranstaltung dem Jugendzentrum schriftlich anzeigt.
19. Die Stadt Regensburg ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, sofern
 1. der Veranstalter gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt
 2. der Veranstalter das Entgelt nicht fristgemäß entrichtet
 3. Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen
 4. durch höhere Gewalt die Räume oder Einrichtungsgegenstände nicht zur Verfügung gestellt werden können
 5. die Vermieterin die Räume wegen unvorhergesehener Umstände oder aus sonstigen wichtigen Gründen für eine städtische oder im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt.Der Rücktritt ist dem Veranstalter unverzüglich anzuzeigen. Der Veranstalter hat bei Rücktritt der Vermieterin keinen Entschädigungsanspruch. Bei einem Rücktritt gemäß den Ziffern 1 bis 3 bleibt der Veranstalter zur Zahlung des Nutzungsentgelts verpflichtet.
20. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
21. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so ist hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem ganzen Zusammenhang und gewollten Sinn des Vertrages entsprechende Bestimmung zu ersetzen, sofern sie nicht ersatzlos entfallen kann.

Die beiliegenden Nutzungsrichtlinien und die geltende Hausordnung sind Bestandteil dieser Nutzungsvereinbarung. Mit meiner Unterschrift erkenne ich diese als Nutzer an.

Veranstalter und Rechnungsanschrift (Organisation, Verein):

<u>Anschrift</u> Name: Straße: PLZ/Ort	<u>Rechnungsanschrift:</u> Name: Straße: PLZ/Ort
---	---

Verantwortliche Aufsichtsperson:

Tel.Nr.:

Regensburg, _____

Regensburg, _____

Jugendzentrum ARENA
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Veranstalter
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass meine minderjährige Tochter/ mein minderjähriger Sohn am..... im Jugendzentrum... eine Privatparty veranstalten darf und erkläre mich mit den o.g. Vereinbarungen einverstanden.

§ Ich werde als Erziehungsberechtigter anwesend sein

§ Ich werde als Erziehungsbeauftragten eine volljährige Person meines Vertrauens benennen und mit der elterlichen Aufsicht bei der Party beauftragen.

Name und Anschrift der/ des Erziehungsbeauftragten:

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)